

Berlin, 12. November 2021

Beurlaubung während des Dienstes

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen (w/m/d),

wer sich während des Dienstes beurlauben lassen möchte (in diesem Beispiel betrifft es das Fahrpersonal im Bereich U-Bahn), meldet dies an beim Pdp, wobei dieser das Formular **A 105** fertigt mit der Angabe **uo** (Abzug durch Urlaub ohne Bezahlung) oder **KK** (Abzug vom Kurzzeitkonto), je nach Wunsch des Mitarbeiters.

Dieses Formular wird dann dem Mitarbeiter zur Unterschrift vorgelegt, damit die Dienststelle dementsprechend eine Abrechnung (uo / KK) vornehmen kann.

Beurlaubungen (Dienstabbrüche) **wegen Krankheit** sollen nach Wunsch der Dienststelle **nun ebenfalls** auf dem Formular A 105 von den erkrankten Beschäftigten gegengezeichnet werden.

Auf Anfrage bei der Dienststelle gab diese folgende (aus unserer Sicht scheinheilige) Erklärungen ab:

Die Arbeitgeberseite kann alle krankheitsbedingten Ausfallzeiten unzweifelhaft dokumentieren, für die Beschäftigten habe es den Vorteil, dass ein evtl. Anspruch auf ein BEM-Verfahren (ab 43 Krankheitstage / Jahr) nicht verloren geht (**Anm. der BG-BVG: ohne Gegenzeichnung der Beschäftigten geht dieser Anspruch auch nicht verloren !!!**).

Evt. Missverständnisse und Verwechslungen zwischen privater Beurlaubung und Dienstabbruch werden vermieden, für die Beschäftigten habe es den Vorteil, dass bei Dienstabbruch wegen Krankheit im Gegensatz zu einer privaten Beurlaubung Zeitzuschläge weiter gezahlt werden (**Anm. der BG-BVG: ohne Gegenzeichnung werden die Zeitzuschläge bei Dienstabbruch wegen Krankheit ebenfalls weiter gezahlt !!!**).

Da Beurlaubungen wegen Krankheit häufig ohne direkten Kontakt zum Pdp (telefonisch / Funk) veranlasst werden, wird durch die Gegenzeichnung erreicht, dass Verwechslungen hinsichtlich der Person der beurlaubten Beschäftigten nicht vorkommen (**Anm. der BG-BVG: aus unserer Sicht eine scheinheilige Begründung, um die Beschäftigten zu einer Unterschrift zu drängen !!!**).

„Da keine Vorschrift existiert, die diese Vorgehensweise untersagt, geschieht dies auf Grundlage des Direktionsrechtes der Arbeitgeberseite“. Dieser Anmerkung der Dienststelle kann man zweifelsfrei entnehmen, dass der Arbeitgeber beim Dienstabbruch wegen Krankheit dieses gerne von den erkrankten Beschäftigten auf dem Formular A 105 gegengezeichnet haben möchte, jedoch nicht gegengezeichnet werden muss ...

Hinweis für die Beschäftigten: wenn Ihr ein Dokument unterschreibt, habt Ihr Anspruch auf eine Bestätigung (z.B. in Form einer Fotokopie) !!!

Mario Hafermann

(Vorsitzender der Betriebsgruppe BVG
in der Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr)